



Title	Die soziale Funktion des Gesetzbuches und des Juristen in den Rechtsvorstellungen Friedrichs des Grossen (2)
Author(s)	Yashiki, Jiro Rei
Citation	Hitotsubashi journal of law and politics, 32: 25-35
Issue Date	2004-02
Type	Departmental Bulletin Paper
Text Version	publisher
URL	http://doi.org/10.15057/8140
Right	

DIE SOZIALE FUNKTION DES GESETZBUCHES UND DES JURISTEN IN DEN RECHTSVORSTELLUNGEN FRIEDRICHS DES GROSSEN (2)*

JIRO REI YASHIKI

- I. Friedrichs eigene juristische Ausbildung
- II. Die Freiheit und die Pflicht zur gegenseitigen Hilfe im Spiegel seiner Gesellschaftsvertragstheorie (Vol. 28)
- III. Rechtskenntnis des Volkes und soziale Aufgabe des Gesetzbuches und des Juristen (Vol. 32)
- IV. Schluß

III. *Rechtskenntnis des Volkes und soziale Aufgabe des Gesetzbuches und des Juristen*

a) Gerade die Kodifikation des preußischen ALR zeigt, daß die Gesetzgebung nun nicht mehr ausschließlich Ausdruck eines absoluten Herrscherwillens war. 1784 wurden Gutachten zu dem soeben publizierten Entwurf des Preußischen Allgemeinen Gesetzbuch, einem Vorentwurf des späteren ALR, erbeten, und zwar nicht nur von Rechtsgelehrten, sondern auch von allen Bildungsbürgern.

Philosophische Rechtsgelehrte sind es eigentlich, von denen ich Urtheile und Bemerkungen über dieses Werk zu erhalten wünschte; und bey dem dritten Punkte [= Vollkommenheit des Gesetzbuches] werden besonders die Bemühungen praktischer Juristen die nützlichsten Dienste leisten können. Aber auch von Männern, die ohne eigentlich Rechtsgelehrte zu seyn, sich dem Studio einer wahren praktischen Weltweisheit gewidmet haben; ja selbst von solchen, die sich eigentlich gar nicht zum sogenannten gelehrten Stande rechnen, dennoch aber durch Lektüre und Nachdenken ihren Verstand geschärft, und in den mancherley Geschäften des bürgerlichen Lebens reife Kenntnisse und Erfahrungen gesammelt haben, werden mir Anmerkungen und Beyträge sehr willkommen und schätzbar seyn.⁵⁷

Carmer spricht hier von Bürgern, die sich durch »Lektüre und Nachdenken« selbst

* Bei der Bearbeitung dieses Aufsatzes verdanke ich Herrn Professor Dr. *Tilman Reppen* (Hamburg) die sprachliche Korrektur.

⁵⁷ *Johann Heinrich Casimir von Carmer*: Vorerinnerung des Entwurfes eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten, in: *Carl Gottlieb Svarez*: Gesammelte Schriften, hrsg. v. Peter Krause, 2. Abt. I. A. Bd. 1, Stuttgart 1996, S. 8.

Eben in diesem Zusammenhang behauptete *Immanuel Kant* in seiner »Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?« (1784) wie »daß selbst in Ansehung seiner Gesetzgebung es ohne Gefahr sei, seinen Untertanen zu erlauben, von ihrer eigenen Vernunft öffentlichen Gebrauch zu machen und ihre Gedanken über eine bessere Abfassung derselben sogar mit einer freimütigen Kritik der schon gegebenen der Welt öffentlich vorzulegen«. *Kant* findet diese Teilnahme von Untertanen am Gesetzgebungswerk als ein Kriterium vom Zeitalter der Aufklärung, das von ihm gerade als »das Jahrhundert Friedrichs« bezeichnete.

aufklären und die bei ihren alltäglichen Beschäftigungen »reife Kenntnisse und Erfahrungen« sammeln können. Solche Bürger, die sowohl den Gesetzen unterworfen sind als auch sich selbst an der Gesetzgebungsarbeit beteiligen, entsprechen dem neuen Idealbild der »Selbstdisziplin«.

Das wird auch deutlich im »Unterricht für das Volk über die Gesetze« (1793), den *Svarez* als sogenannten »Volkskodex« verstand. Dort heißt es am Anfang der Vorrede, »daß jeder Einwohner eines Staates die in demselben bestehenden Polizei- und Kriminalgesetze soweit kennen müsse als es nötig ist, um sich vor der Übertretung derselben und vor deren nachteiligen Folgen zu hüten.«⁵⁸ Was das Zivilrecht betreffe, bezeichnet es *Svarez* im »Unterricht« als wünschenswert, »daß jedem Einwohner soviel Kenntnis von dem bürgerlichen Privatrecht seines Landes mitgeteilt werde als er bedarf, um in den gewöhnlichen Vorfällen des bürgerlichen Lebens gesetzmäßig zu handeln, gegen Betrügereien und Übervorteilungen sich zu sichern, die rechtlichen Folgen, welche dieses oder jenes Geschäft vermöge der Gesetze nach sich ziehen kann, klar und deutlich im voraus zu übersehen«,⁵⁹ um aus unklaren, unbestimmten oder undeutlichen Verträgen entstandene Prozesse zu vermeiden und sich vor dem Verlust seiner Rechte zu hüten. Dennoch bestehe die Sorge, daß unsichere Rechtskenntnis viele Prozesse verursache. Disziplinierung und Aufklärung wirken hier in der Sicht von *Svarez* zusammen — strafrechtlich im Sinne der Generalprävention, zivilrechtlich im Sinne der Vermeidung von Klagen sowie der sicheren Gewährleistung des Rechts.

Der Adressat des »Unterrichts« ist das gewöhnliche Volk, das durch einfache Erläuterung im Schulunterricht die »allgemeinen Begriffe und Grundsätze von Recht und Unrecht« richtig zu verstehen lernen kann.

Unser Auszug ist für diejenige Klasse von Staatsbürgern bestimmt, die, ohne eigentliche gelehrte Erziehung, durch einen gewöhnlich guten Schulunterricht zum Nachdenken einigermaßen vorbereitet, deren Seelenkräfte durch ihren Gebrauch bei nicht bloß animalischen oder tierischen Funktionen des häuslichen und bürgerlichen Lebens, vielleicht auch durch einige Lektüre schon etwas mehr ausgebildet und die also fähig sind, allgemeine Wahrheiten und Grundsätze, wenn sie in der leichten Sprache des täglichen Umgangs ohne wissenschaftliche Einkleidung vorgetragen werden, zu begreifen und einzusehen.⁶⁰

Das war das von der Aufklärung geforderte Niveau für das Volk insgesamt. Die Parallelität zwischen dem geschulten gemeinen Volk als Adressat bei *Svarez* und dem gebildeten Bürger als Gutachter bei *Carmer* ist leicht zu erkennen, nämlich: Selbstdisziplin der zivilisierten Bevölkerung. Wenn das Volk »allgemeine Begriffe und Grundsätze von Recht und Unrecht« verinnerlicht, ist es nicht mehr ein ausschweifendes Wesen, das nur durch äußerliche harte Disziplin geführt werden kann — und das auch nur mit mäßigem Erfolg. Vielmehr entsteht so eine positive Teilnahme an der »Disziplinärgesellschaft«,⁶¹ in der man sich selbst und auch untereinander entsprechend der verinnerlichteten Rechtsnormen beaufsichtigt.

b) Erst die allgemeine Verbreitung der Rechtskenntnisse durch die skizzierte »Volksaufklärung« erlaubt es, von den Untertanen Rechtstreue zu verlangen. Dem-

⁵⁸ *Carl Gottlieb Svarez*: Unterricht für das Volk über die Gesetze (wie Anm. 24), Vorrede, S. 5.

⁵⁹ A. a. O., S. 6.

⁶⁰ A. a. O., S. 7.

⁶¹ Den Begriff »Disziplinärgesellschaft« (la société disciplinaire) findet man bei *Michel Foucault*, *Surveiller et punir: Naissance de la prison*, Paris 1975, p. 211.

entsprechend heißt es zu Beginn des Hauptteils im »Unterricht«:

Jeder, der in einem Lande lebt, muß sich um die Gesetze des Landes, besonderes diejenigen, welche seine Person, Angelegenheiten und Gewerbe angehen, bekümmern; und niemand, welcher die Gesetze nicht beobachtet, kann sich mit der Unwissenheit entschuldigen.⁶²

Das Volk wird hier eindrucksvoll gewarnt, daß die Unwissenheit, der Mangel an Rechtskenntnis, gefährliche Nachteile bringen könne. Natürlich ist es ein Grundprinzip der europäischen Rechtskultur, daß Unwissenheit kein Entschuldigungsgrund ist. Aber im spätmittelalterlichen sowie frühneuzeitlichen Deutschland war es im allgemeinen, allerdings nicht überall, eine Fiktion, daß das Volk wirklich das gemeine Recht kennt. Das rezipierte römische Recht war für die Allgemeinheit unverständlich, weil es auf Latein geschrieben war und einen unfaßbaren Umfang hatte. Hinzu kam die häufig spitzfindige Kasuistik der überall angefügten komplizierten Glossen. Zwar gab es Rechtsliteratur wie die »Layenspiegel«, die eine wichtige Rolle für die Verbreitung der Rechtskenntnis gespielt haben,⁶³ aber das war sozusagen eine informationelle Einbahnstraße von den Rechtsgelehrten zum gemeinen Volk. Die tiefe Kluft zwischen dem Rechtsgefühl des Volkes und der Rechtskenntnis des Gelehrten konnte man so nicht überbrücken. Nimmt man alles zusammen, so stimmte das Rechtsgefühl des gemeinen Volkes nach der Rezeption des römischen Recht in Deutschland nicht mehr mit dem vor Gericht praktizierten positiven Recht überein.⁶⁴

Im Gegensatz dazu stand das Programm der Aufklärung für alle Lebensbereiche — ohne Ausnahme des Rechtslebens. Nunmehr wird nämlich folgende Vorstellung verbreitet: wenn die Unwissenheit vom Recht nachteilig ist, sollte der Weg zur Rechtskenntnis für den Betroffenen wirklich erschlossen werden.⁶⁵ Diese Vorstellung beeinflußt im Zeitalter der Aufklärung auch das Wesen des Rechts selbst. Ein Ausdruck solcher Vorstellung besteht darin, daß *Friedrich* den Gebrauch der deutschen Sprache sowie einfache und kurze Bestimmungen im neuen Gesetzbuch forderte.

Diese Art Aufklärung im Rechtsleben trifft mit der Politik der Disziplinierung bei einem anderen Problem der Unwissenheit vom Recht zusammen, nämlich bei der Verbesserung der Durchführbarkeit der Rechtsregeln: Wenn das gemeine Volk selbst keine Rechtskenntnis erwerben könnte, würde die Abschreckung durch öffentliche harte Strafe wohl notwendig, um wirkliche Disziplin zu erreichen. Aber die augenscheinliche Wirkung abschreckender Strafe dauert nicht lange, und der zu häufige Gebrauch solcher Abschreckungsmittel kann die Empfindung der Bevölkerung sogar verrohen lassen. Um dieser Zwickmühle zu entgehen, ist es unvermeidlich, auf die Mentalität selbst zu einzuwirken und so einen Strukturwandel derselben in Gang zu setzen und die gesetzliche Normen verständlich zu machen.

Die Kundmachung von den Kanzeln oder durch die Zeitungen zielte auf die

⁶² *Svarez* (wie Anm. 24), T. 1 Kap. 1 §. 1, S. 10.

⁶³ *Franz Wieacker*: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (wie Anm. 31), S. 172ff.

⁶⁴ *Friedrichs* Erwähnung der Rezeption des römischen Rechts findet man bei: *Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois*, in: *Œuvres de Frédéric le Grand* (wie Anm. 12), Bd. 9, S. 22 (Übers., S. 30).

⁶⁵ Vgl. *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*: Grundlinien der Philosophie des Rechts (Werke in zwanzig Bänden 7), Frankfurt a. M., 1970, Notiz zum §. 215: »Die Gesetze so hoch aufhängen, wie *Dionysios der Tyrann* tat, daß sie kein Bürger lesen konnte, — oder aber sie in den weitläufigen Apparat von gelehrten Büchern, Sammlungen von Dezisionen abweichender Urteile und Meinungen, Gewohnheiten usf. und noch dazu in einer fremden Sprache vergraben, so daß die Kenntnis des geltenden Rechts nur denen zugänglich ist, die sich gelehrt darauf legen, — ist ein und dasselbe Unrecht.«

Durchsetzung der Rechtsregeln, indem die Rechtskenntnis des Volkes verbessert wurde. Diese Politik der Disziplinierung änderte selbst das Wesen des Gesetzes. Es wurde nämlich nun zur Aufgabe der Gesetzgebung, daß auch das gemeine Volk den Inhalt des Gesetzbuches durch »Lektüre und Nachdenken« selbst verstehen kann, damit das Gesetz als Handlungsnorm der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt funktionieren kann. Auch die Beteiligung aller Untertanen am Prozeß der Gesetzgebung durch die Möglichkeit gutachterlicher Stellungnahme diene der Verwurzelung des Gesetzes als praktikierbare Handlungsnorm. Darüber hinaus bedeutete die Fortentwicklung der Disziplinierung in der Richtung auf eine marktwirtschaftliche bürgerliche Rechtssicherheit, daß die römische Ausnahme der Minderjährigen, Frauen, Soldaten und Bauern von der vollständigen Rechts- und Geschäftsfähigkeit abgeschafft wurde und daher niemand die Unwissenheit des Rechts als Einwand erheben konnte.

Die Entschuldigung mit Unkenntnis des Rechts erhielt so eine neue Dimension. Dementsprechend bestimmte das ALR neben der Verpflichtung zur Bekanntmachung auch eine allgemeine Verpflichtung, daß sich jeder Bürger die nötige Rechtskenntnis verschaffen muß. In der Einleitung heißt es:⁶⁶

§. 10 Das Gesetz erhält seine rechtliche Verbindlichkeit erst von der Zeit an, da es gehörig bekannt gemacht worden.

§. 12 Es ist aber auch ein jeder Einwohner des Staates, sich um die Gesetze, welche ihn oder sein Gewerbe und seine Handlungen betreffen, genau zu erkundigen gehalten; und es kann sich niemand mit der Unwissenheit eines gehörig publizierten Gesetzes entschuldigen.

Die Umsetzung kann man zum Beispiel an einem Volksschulbuch ablesen: »Der brandenburgische Kinderfreund« (1800) war unter dem Einfluß des berühmten Pädagogen *Friedrich Eberhard von Rochow* entstanden, aber sein Verfasser *Friedrich Philipp Wilmsen* legte den Schwerpunkt vor allem auf praktische Aspekte, weshalb sein Lesebuch sehr »preussische« Züge trug. Im 13. Kapitel behandelte *Wilmsen* Auszüge aus dem preußischen Landrecht.⁶⁷ Das beweist, daß sogar in der Volksschule Rechtskenntnis vermittelt wurde. Adressaten waren also auch die untersten Schichten der alten Ständegesellschaft.

Allerdings sollte der Adel als Führungselite der Gesellschaft tiefere Rechtskenntnis erwerben. Schon in einer Instruktion an die Berliner Ritterakademie aus dem Jahre 1765 ordnete *Friedrich* Rechtsunterricht als Bestandteil des Lehrplans an. Die Instruktion bezeugt zugleich die Bildungsideale *Friedrichs*. Es hieß dort: »Die Lehrer sollen sich also nicht nur befleißigen, das Gedächtnis ihrer Schüler mit nützlichen Kenntnissen zu erfüllen, sondern vor allem ihrem Geiste Kraft und Regsamkeit geben, damit sie sich in beliebige Gegenstände hineinzuarbeiten vermögen. Vor allem sollen sie ihren Verstand und ihr Urteil ausbilden.«⁶⁸

Als Lehrmaterialien sollte man die Auszüge aus »De jure belli ac pacis« (1623) von *Hugo Grotius* behandeln, weil für die Ritterakademie, die keine Stätte zur Juristenausbildung war,

⁶⁶ Vgl. *Andreas Schwennicke*: Die Entstehung der Einleitung des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, Frankfurt a. M. 1993, S. 189ff.

⁶⁷ *Friedrich Philipp Wilmsen*: Der brandenburgische Kinderfreund. Ein Lesebuch für Volksschulen (1800), in: Holger Rudolf (Hrsg.): Kinderfreunde, Köln 1992, S. 214-38.

⁶⁸ *Friedrich der Große*: Instruction pour la direction de l'Académie des nobles à Berlin, in: Œuvres (wie Anm. 12), Bd. 9, S. 77: «Les maîtres doivent donc s'attacher fortement non seulement à leur remplir la mémoire de connaissances utiles, mais surtout à donner à leur esprit une certaine activité qui les rende capables de s'appliquer à une matière quelconque, surtout à cultiver leur raison, à former leur jugement». (Übers., Bd. , S. 251.)

solche Grundkenntnisse vom Recht für ausreichend gehalten wurden. Der Rechtslehrer »wird sich also begnügen, seinen Schülern eine Vorstellung vom bürgerlichen Recht, vom öffentlichen Recht und vom sogenannten Völkerrecht zu geben«. ⁶⁹ Im übrigen sollte er aber hinzufügen, daß das Völkerrecht in Wirklichkeit nur »ein leeres Phantom« (vain fantome) sei, weil es keine Vollstreckungsgewalt gebe. Am Ende der Vorlesung sollte das damalige preussische positive Recht erläutert werden.

Bemerkenswert ist dabei die ans Ende des Rechtsunterrichts gestellte Erläuterung vom »code Frédéric«. Gemeint war das »Projekt des corporis juris Fridericiani« (CJF), dessen ersten Teil (Personenrecht) Großkanzler *Samuel von Cocceji* 1749 vollendet hatte. Dem folgte drei Jahre später der zweite Teil (Sachenrecht). Der dritte Teil (Schuld- und Strafrecht) aber blieb unvollendet. *Friedrich* ordnete in seiner Instruktion also an, ganz ähnlich wie später die Vorschriften des ALR, daß dieses Gesetzbuch »als Sammlung der Landesgesetze jedem Untertanen bekannt sein muß«. ⁷⁰

c) Wenn ein Gesetzbuch für alle Bürgern verständlich sein soll, ist es notwendig, daß es in der Muttersprache geschrieben ist. Dafür genügte noch nicht die Übersetzung des CJF, weil dort manche Fachwörter für den Fachjuristen auf lateinisch stehengeblieben waren (§. 31 Vorrede CJF). Das CJF genügte also nicht nur deshalb nicht, weil das Schuldrecht fehlte, sondern auch im Hinblick auf seine aufklärerische Funktion, die innerliche Disziplinierung durch Verbreitung klarer und verständlicher Rechtsregeln fortzuentwickeln.

Aus diesem Grund mußte die Kabinettsordre von 14. April 1780 verlangen, »daß alle Gesetze für Unsere Staaten und Unterthanen in ihrer eigenen Sprache abgefaßt, genau bestimmt, und vollständig gesammelt werden«. ⁷¹ In diesem Zusammenhang kann man auch verstehen, warum *Friedrich* in demselben Jahr in seiner berühmten und oft verspotteten Schrift »Über die deutsche Literatur« (1780) die Verbesserung deutscher Sprache als einen Beitrag zur Zivilisation verstand. Damals wie heute haben deutsche Dichter dies weniger Ernst genommen. ⁷²

Das Wesen des positiven Privatrechts erblickte *Friedrich* darin, »nach welchen Grundsätzen bei Grenzstreitigkeiten zu verfahren und überhaupt strittige Rechte zu entscheiden sind«. ⁷³ Die von ihm erwartete Rolle des Privatrechts sollte also nicht nur eine Gerichtsnorm für schnelle Entscheidung der Streitigkeiten, sondern auch eine bürgerliche Handlungsnorm sein, die präventiv wirken sollte. Wenn ein Privatrecht aber als Handlungsnorm fungieren sollte, mußte es leicht verständlich und knapp gefasst sein, damit auch ein Laie die gesamte Materie ohne Mühe durchsehen und verstehen kann. Dabei entsteht zwischen Leichtverständlichkeit und juristischer Begriffskonstruktion sowie zwischen

⁶⁹ A. a. O., S. 82: »Il se bornera donc à donner à ses élèves une idée du droit du citoyen, du droit d'un peuple et du monarque, et du ce qu'on appelle le droit public«. (Übers., S. 254.)

⁷⁰ A. a. O.: »Il finira ses leçon par l'explication du code Frédéric, qui, étant la compilation des lois du pays, doit être connu de chaque citoyen.«

⁷¹ NCC Sp. 1940. Dieselbe Kabinettsordre findet man auch in: Corpus Juris Fridericianum. Erstes Buch von der Prozeß-Ordnung, Nachdr. d. Ausgabe Berlin 1781, Bd. 1, Goldbach 1994, S. X.

⁷² *Friedrich der Große*: De la littérature allemande, in: Œuvres (wie Anm. 12), Bd. 7, S. 97. (Übers., S. 79.) Über sprachliche Aspekte von ALR siehe: *Martin Johannes Heller*: Reform der deutschen Rechtssprache im 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. — Berlin — New York — Paris 1992, S. 401ff. sowie *Hans Kiefner*: Zur Sprache des Allgemeinen Landrechts, in: 200 Jahre Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, hrsg. v. Barbara Dölemeyer u. Heinz Mohnhaupt, Frankfurt a. M. 1995, S. 23ff.

⁷³ Littérature (wie Anm. 72), S. 113: »elles indiquent les principes qui servent de règle pour décider des limites, ainsi que pour éclaircir des droits qui sont en litige«. (Übers., Bd. 8, S. 92.)

Knappheit und Verhinderung richterlicher Willkür ein ambivalentes Verhältnis.

Das Problem, daß man entweder Knappheit oder Rechtssicherheit bevorzugen soll, verdeutlichte bei der Kodifikation des ALR eine Gegenüberstellung von *Friedrich* und *Svarez*. *Svarez* hing dem Gedanken an, daß der Richter durch ausführliche Vorschriften und mittels logischer Subsumtion möglichst eng gebunden sein müsse, um die bürgerliche Freiheit sicher zu garantieren.⁷⁴ Dagegen kritisierte *Friedrich* den auf diesem Gedanken aufbauenden Entwurf des Allgemeinen Gesetzbuchs mit seiner berühmten Bemerkung: »es ist aber Sehr Dicke und Gesetze müssen kurz und nicht Weitläufig seindt«.⁷⁵ Wie *Franz Wieacker* mit Recht betont, war das kein Gelegenheitseinfall, sondern ein alter Topos der europäischen Moralistik.⁷⁶ Er war unter dem unmittelbaren Einfluß *Montesquieus* schon längst ein Leitfaden von *Friedrichs* gesetzgeberischer Tätigkeit.

Im allgemeinen ist das Richterbild *Friedrichs* eigentlich gar nicht günstig, sondern eher negativer als bei *Svarez*.⁷⁷ Trotzdem hielt *Friedrich* Juristen, besonders Rechtsanwälte, für unentbehrlich. Er hoffte, sie positiv nutzbar zu machen. Zum Beispiel schrieb er in einem Brief an russische Kaiserin *Katharina II.*: «C'est, madame, que les bonnes lois, faites sur les principes que vous en avez tracés, ont besoin de jurisconsultes pour être mises en exécution dans vos vastes États, et je crois, madame, que, après le bien que vous venez de faire dans la législation, il vous en reste encore un, qui est une académie de droit pour y former les personnes destinées au barreau, tant juges qu'avocats.»⁷⁸

Hier fehlt jede Spur eines Gedankens, Rechtsanwälte seien für Gesellschaft unnötig oder sogar schädlich. Zwar meinte er, daß das Gesetzbuch ohne Mitwirkung der Juristen funktionieren könne. Aber in Wahrheit verachtete *Friedrich* nur die damaligen Anwälte. Sein Idealbild sah jedoch anders aus. Der Grenze der Bindung der Richter an das Gesetz durch detaillierte Vorschriften bewusst, hielt *Friedrich* die Verbesserung der Juristenbildung an der Universität für eine effektvollere aufklärerische und innerliche Disziplinierung.

Ein vollkommenes Gesetzbuch wäre das Meisterstück des menschlichen Verstandes im Bereiche der Regierungskunst. Man müßte darin Einheit des Planes und so genaue und abgemessene Bestimmungen finden, daß ein nach ihnen regierter Staat einem Uhrwerk gliche, in dem alle Triebfedern nur einen Zweck haben. Man fände darin ferner tiefe Kenntnis des menschlichen Herzens und des Nationalcharakters. Die Strafen wären mäßig, so daß sie die guten Sitten bewahrten, ohne zu streng noch zu milde zu sein. Die einzelnen Bestimmungen müßten so klar und genau sein, daß jeder Streit um die Auslegung ausgeschlossen wäre. Sie würden in einer erlesenen Auswahl des Besten bestehen, was die bürgerlichen Gesetze ausgesprochen haben, und in einfacher und sinnreicher Weise den heimischen Gebräuchen angepaßt sein. Alles wäre vorausgesehen, alles in Einklang gebracht, nichts würde zu Unzuträglichkeiten führen. Aber das Vollkommene liegt außerhalb der menschlichen Sphäre.⁷⁹

⁷⁴ *Carl Gottlieb Svarez*: Inwiefern können und müssen Gesetze kurz sein? (wie Anm. 20), S. 628.

⁷⁵ Zit. nach *Svarez*: a. a. O., S. 627.

⁷⁶ *Wieacker* (wie Anm. 31), S. 330.

⁷⁷ *Max Springer*: Die Coccejische Justizreform, 1914, S. 46. Vgl. *Friedrich der Große*: Histoire de la guerre de sept ans, in: *Œuvres* (wie Anm. 12), Bd. 4, S. 2 (Übers. Bd. 3, S. 7); *Lois* (wie Anm. 64), S. 30f. (Übers., S. 36.)

⁷⁸ De *Fédéric à Catherine II, impératrice de Russie*, in: *Œuvres* (wie Anm. 12), Bd. 18, S. 261.

⁷⁹ *Lois* (wie Anm. 64), S. 24f.: «Un corps de lois parfaites serait le chef-d'œuvre de l'esprit humain dans ce qui regarde la politique du gouvernement: on y remarquerait une unité de dessein et des règles si exactes et si proportionnées, qu'un État conduit par ces lois ressemblerait à une montre, dont tous les ressorts ont été faits pour un même but; on y trouverait une connaissance profonde du cœur humain et du génie de la nation; les châtimens

Diese Stelle aus »Über die Gründe, Gesetze einzuführen und abzuschaffen« (1749) ist oft als das von *Friedrich* selbst verfaßte Kodifikationsideal bezeichnet worden. Dabei hielt die bisherige Forschung dieses Lob eines vollkommenen Gesetzbuchs für einen Beweis dafür, daß die Ausführlichkeit des ALR mit seiner gesetzgeberischen Intention völlig übereinstimmt. Diese verbreitete Meinung trifft aber nicht das Wesentliche. Zwar erinnern das Bild vom Staat als Uhrwerk oder die Zeilen wie »Alles wäre vorausgesehen, alles in Einklang gebracht, nichts würde zu Unzuträglichkeiten führen« sicherlich an ALR. Aber der wichtigste Satz steht meines Erachtens am Ende dieser Stelle. Man zitiert diesen Absatz manchmal mit Unrecht ohne diesen letzten, einzig indikativisch geschriebenen Satz, der eben doch Skepsis gegen ein »vollkommenes« Gesetzbuch verrät.⁸⁰

Der Grundton dieser von *Montesquieu* beeinflussten Schrift »Über die Gründe« ist zwar fortschrittlich, aber weder radikal noch drastisch. Die zögerliche Haltung war kein Scheitern der Aufklärung, sondern vielmehr eine Forderung auklärerischer Vernunft, daß ein durch den Gesellschaftsvertrag vom Volk verpflichteter aufgeklärter Herrscher jede nachteiligen Nebenwirkungen unvorsichtiger Reformen gerade für das Volk vermeiden muß. Nach *Friedrich* kann man genaue Kenntnis über die Gründe, Gesetze zu erlassen oder außer Kraft zu setzen, nur aus der Geschichte ableiten. Das gilt im Bereich des Privatrechts um so mehr, als es im allgemeinen gewohnheitsrechtlich entwickelt wird. Und auf der anderen Seite hängen die Menschen an manchen Gesetzen bloß, weil sie meist Gewohnheitstiere sind.⁸¹

Die bürgerlichen Gesetze zeigen die größte Mannigfaltigkeit. Bei ihrer Einführung fanden die Gesetzgeber gewisse, allgemein bestehende Gebräuche und wagten sie nicht abzuschaffen, um die Vorurteile des Volkes nicht zu verletzen. Sie ehrten das Herkommen, kraft dessen man sie für gut hielt, und ließen sie, auch wenn sie unbillig waren, lediglich ihres Alters wegen bestehen.⁸²

seraient tempérés, de sorte qu'en maintenant les bonnes mœurs, ils ne seraient ni légers ni rigoureux; des ordonnances claires et précises ne donneraient jamais lieu au litige; elles consisteraient dans un choix exquis de tout ce que les lois civiles ont eu de meilleur, et dans une application ingénieuse et simple de ces lois aux usages de la nation; tout serait prévu, tout serait combiné, et rien ne serait sujet à des inconvénients: mais les choses parfaites ne sont pas du ressort de l'humanité.» (Übers., S. 32.)

⁸⁰ Diese Bescheidenheit wird neuerdings ausnahmsweise erwähnt bei *Hans Hattenhauer*: Das ALR im Widerstreit der Politik, in: Kodifikation gestern und heute, hrsg. v. Detlef Merten u. Waldemar Schreckenberger, Berlin 1995, S. 30f.; auch in: Das Preußische Allgemeine Landrecht, hrsg. v. Jörg Wolff, Heidelberg 1995, S. 32f.

Hier betont *Hattenhauer* den Unterschied zwischen der Wortwendung »code« und »corps«, und legt er *Friedrichs* Ausdruck »un corps de lois parfaits« nicht ein »vollkommenen Gesetzescorpus«, sondern wörtlich ein »Corpus vollkommener Gesetze« aus. Daraus versucht er, mit Recht, aber etwas übertrieben, die rechtspolitische Anliegen von *Friedrich* auf die Disziplinierung des Justizpersonals zu beschränken. Diese Auslegung begründete er darauf, daß *Friedrich* absichtlich das Wort »corps« gebrauchte, obwohl ihm das Wort »code« sehr wohl bekannt war« (S. 30).

In Wahrheit benutzt *Friedrich* diese zwei Wörter im fast gleichen Sinne. Zum Beispiel kann man schon in derselben Schrift die Wortwendung wie »un corps qu'on appela de son nom le code Lois« (S. 19) finden. Dazu möchte ich hier zwei französische Übersetzungen von *Coccejus* »Projekt des Corporis juris Fridericiani« als Beweis führen, das im übrigen von *Hattenhauer* als »Codex Juris Fridericiani« erwähnt ist: »Projet du corps de droit Frédéric« (Halle 1751) und »Code Frédéric« (Berlin 1751-52). Mann kann den ersten bei *Friedrichs* Büchersammlung (wie in ersten Teil dieses Aufsatzes, S. 34) finden, und den letzten bei Instruktion an Berliner Ritterakademie (wie Anm. 68). Deshalb darf man nicht auf dieser Wortwendung beharren.

⁸¹ Lois (wie Anm. 64), S. 25: »Il est plusieurs lois auxquelles les hommes sont attachés, parce qu'ils sont, la plupart, des animaux de coutume.« (Übers., S. 32.)

⁸² A. a. O., S. 23f.: »Les lois civiles sont celles qui different le plus entre elles: ceux qui les ont établies ont trouvé certains usages introduits généralement avant eux, qu'ils n'ont osé abolir sans choquer les préjugés de la nation; ils ont respecté la coutume, qui les fait regarder comme bonnes; et ils sont adopté ces usages, quoiqu'ils ne soient pas équitables, purement en faveur de leur antiquité.« (Übers., S. 31.)

Schon hier merkt man *Friedrichs* skeptische Haltung, man könne alles nach seiner Vernunft gründlich von Anfang an rekonstruieren. Vielmehr betont er, »daß die Gesetze der Regierungsform und dem Geiste des Volkes, für das sie bestimmt sind, angepaßt sein müssen«. ⁸³ Neben der aufklärerisch-natürlichen Vernunft sind die Rechtsquellen für die Kodifikation deshalb die herkömmliche Landesverfassung, das Gewohnheitsrecht und das in Praxis aufgenommene römische Recht. In diesem Zusammenhang sollte man mehr als bisher die folgende Stelle berücksichtigen:

Wenige, aber weise Gesetze machen ein Volk glücklich; viele verwirren das Recht. Wie ein guter Arzt seine Kranken nicht mit Arzneien überlädt, so soll auch ein geschickter Gesetzgeber das Volk nicht mit überflüssigen Gesetzen beschweren. Zu viele Arzneien schaden einander und heben sich in ihren Wirkungen gegenseitig auf. Zu viele Gesetze sind wie ein Labyrinth, in dem die Rechtsgelehrten und die Justiz sich verirren. ⁸⁴

Diese Stelle richtet sich eigentlich gegen das damalige, kasuistisch komplizierte gemeine Recht und die innerstaatliche Zersplitterung des provinziellen Rechts. Aber sie ist zugleich eine scharfe Absage an ein vollkommenes Gesetzbuch. Zusammen mit diesem Absatz betrachtet, läßt sich das Gesetzgebungsideal *Friedrichs* erkennen. Vielleicht dachte er an ein Gesetzeswerk, das aus den Materialien der vorhandenen Rechte und Gebräuche bestand, durch das Kriterium der natürlichen Vernunft und der damaligen Verfassung geprüft, vereinfacht und systematisch geordnet ist. ⁸⁵

d) Ein vollkommenes Gesetzbuch ist nicht wünschenswert, in negativem Sinne, weil das Vollkommene außerhalb der menschlichen Sphäre liegt; aber in positivem Sinne, weil es ein Hindernis für die Tätigkeit von Juristen sein kann. In seinem »Briefe über Vaterlandsliebe« (1779) behauptet *Friedrich*, daß »der Jurist, indem er der Sache die Form zum Opfer bringt«, ⁸⁶ zum Gemeinwohl beitragen soll. Aber wenn ein Gesetzbuch dem Jurist zu viele ausführliche Bestimmungen anbietet, vermehrt das die Gefahr, daß er kleinlich auf den Formen beharren könne. Ein weiser Gesetzgeber soll darauf Rücksicht nehmen, daß der Jurist natürliche Billigkeit gerade durch Tatsachen ohne Pedanterien zu finden vermag.

Ausgehend von diesem Ideal kritisierte *Friedrich* die wissenschaftliche Haltung von *Christian Wolff*. ⁸⁷ In den Danksagungsschreiben für die Widmung des *Wolffschen* Hauptwerks »Jus Naturae et Gentium« (1740-48) kann man *Friedrichs* Beurteilung erkennen.

⁸³ A. a. O., S. 22: «que les lois doivent être adaptées au genre du gouvernement et au génie de la nation qui les doit recevoir» (Übers., S. 30.)

⁸⁴ A. a. O., S. 25: «Peu de lois sages rendent un peuple heureux; beaucoup de lois embarrassent la jurisprudence, par la raison qu'un bon médecin ne surcharge pas ses malades de remèdes. Le législateur habile ne surcharge pas le public de lois superflues; trop de médecins se nuisent, et empêchent réciproquement leurs effets; trop de lois deviennent un dédale où les jurisconsultes et la justice s'égarant.» (Übers., S. 32.)

⁸⁵ Von diesem Einblick kann man erst verstehen, warum *Friedrich* so große Zufriedenheit mit dem *Coccejische* Gesetzeswerk gezeigt hat, das von *Wieacker* (wie Anm. 31) sogar verurteilt wird, daß sein Scheitern »eher ein Glück« (S. 328) war. Vgl. dazu *Friedrich der Große*, Testament politique (1768), in: Politische Testamente der Hohenzollern (wie Anm. 14), S. 464: «Je minotois un plan de Réforme que je Remis au Grand Chancelier Cocssei, homme aussi Integre que Savant jurisconsulte. Il Saissait mes Intentions, reforma Les Tribunaux et publia ce Code qui, Simplifiant Les Loix, en rendoit La pratique plus aisée».

⁸⁶ *Friedrich der Große*: Lettres sur l'amour de la patrie, in: Œuvres (wie Anm. 12), Bd. 9, S. 242: «le jurisconsulte, en sacrifiant la forme à l'équité» (Übers., Bd. 8, S. 301).

⁸⁷ Vgl. *Friedrich der Große*, Lettre sur l'éducation, in: Œuvres (wie Anm. 12), Bd. 9, S. 119. (Übers., Bd. 8, S. 260.)

Bei der Widmung vom ersten Band schrieb *Friedrich* am 22. Mai 1740 ein später von der Forschung oft erwähntes, fast theatralisch begeistertes Lob:

Monsieur, Tout être pensant et qui aime la vérité doit prendre part au nouvel ouvrage, que vous venez de publier; mais tout honnête homme et tout bon citoyen doit le regarder comme un trésor que votre libéralité donne au monde, et que votre sagacité à découvert. J'y suis d'autant plus sensible, que vous me l'avez dédié. C'est aux philosophes à être les précepteurs de l'univers et les maître des princes. Ils doivent penser conséquemment, et c'est à nous de faire des actions conséquentes. Ils doivent instruire le monde par le raisonnement, et nous, par l'exemple. Ils doivent découvrir, et nous, pratiquer.⁸⁸

Dieser warme Ton verschwand schon in der Danksagung für die Widmung des zweiten Bandes (20. Juli 1742). *Friedrich* wünschte bloß, »daß Ihr noch viele Jahre bey gesundem Wohlstande auf Deren Bestes arbeiten, und Eure noch übrige philosophische Werke zum völligen Stande bringen möget«.⁸⁹ Nach einer inhaltlich fast identischen Danksagung beim dritten Band (30. Mai 1743)⁹⁰ wurde der Brief beim vierten Band (20. Juni 1744)⁹¹ ebenso kurz wie trocken. Der Dank für den fünften Band (14. November 1745)⁹² wurde nur in der Antwort auf einen Dankesbrief *Wolffs* für die Erhebung zum Freiherrn nebenbei erwähnt. Schließlich beim sechsten Band (18. Juni 1746) gab *Friedrich* zu bedenken, daß das *Wolffsche* Werk »gewiß recht schön, gelehrt und solide« ist, aber »nach dem Gebrauch und Nutzen der meisten Leser, etwas zu weitläufig und zu stark« scheine.⁹³ *Friedrich* forderte ihn sogar auf, ein zusammenfassendes, anderes Buch zu schreiben. Tatsächlich erschienen 1750 die »Institutiones juris naturae et gentium«.⁹⁴ Beim letzten achten Band (11. Juni 1748)⁹⁵ zeigte sich *Friedrich* erleichtert über die Vollendung des gesamten Werkes und hoffte, daß daraus wirklich Nutzen zu ziehen sei.

In gleichem Ton beurteilte er *Wolff* sogar öffentlich in einem Anhang zu seiner »Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Hauses Brandenburg« (1748): »Wolff erläuterte Leibnizens geistvolles Monadensystem und ertränkte in einem Schwall von Worten, Argumenten, Lehrsätzen und Zitaten einige Probleme, die Leibniz den Metaphysikern vielleicht nur als Köder hingeworfen hatte. Der Hallenser Professor schrieb mit Riesenfleiß eine Menge Bücher zusammen, die höchstens Kindern als Katechismus der Logik dienen, aber nicht erwachsenen Menschen irgend welche Aufschlüsse geben können.«⁹⁶

⁸⁸ De Frédéric à Chrétien Wolff, in: Œuvres (wie Anm. 12), Bd. 16, S. 179; abgedruckt auch bei Chr. Wolffs eigene Lebensbeschreibung, in: *Christian Wolff*: Gesammelte Werke, Abt. 1, Bd. 10, hrsg. v. Hans Werner Arndt, Hildesheim — New York 1980, S. 72ff.

⁸⁹ Beylagen zur Historischen Lobschrift des Freyherrn von Wolff, in: a. a. O., S. 77.

⁹⁰ Ebenda.

⁹¹ A. a. O., S. 79.

⁹² A. a. O., S. 85.

⁹³ A. a. O., S. 86. Vgl. *Hans Droysen*: Friedrich Wilhelm I., Friedrich der Große und der Philosoph Christian Wolff, in: FBPG 23 (1910), S. 22.

⁹⁴ Danksagungsschreiben dafür findet man in Beylagen (wie Anm. 89), S. 86f.

⁹⁵ A. a. O., S. 86.

⁹⁶ *Friedrich der Große*: Mémoire pour servir à l'histoire de la maison de Brandenburg, in: Œuvres (wie Anm. 12), Bd. 1, p. 231: »Wolff commenta l'ingénieux système de Leibniz sur les monades, et noya dans un déluge de paroles, d'arguments, de corollaires et de citations, quelques problèmes que Leibniz avait jetés peut-être comme une amorce aux métaphysiciens. Le professeur de Halle écrivit laborieusement nombre de volumes, qui, au lieu de pouvoir instruire des hommes faits, servirent tout au plus de catéchisme de dialectique pour des enfants.« (Übers., Bd. 1, S. 215.)

Nach *Friedrichs* Vorstellung war also diese pedantische Weitläufigkeit ein großer Mangel der deutschen Universitäten, besonders ihrer juristischen Fakultäten. Allerdings, wie schon im ersten Teil dieses Aufsatzes erwähnt, hatte *Friedrich* niemals an einer Universität gelernt und seine Rechtskenntnis hauptsächlich aus selbständiger »Lektüre und Nachdenken« neben Erfahrungen alltäglicher Regierungspraxis gewonnen. Seine Kritik war also nur äußerlich und einseitig. Dennoch interessiert uns seine Meinung über die Juristenausbildung, weil sie deutlich auf die soziale Aufgabe der Juristen ausgerichtet war. In diesem Sinne erweist sich *Friedrichs* Forderung nach »etwas weniger Pedanterie und etwas mehr gesunden Menschenverstand«⁹⁷ im Rechtsunterricht als sehr symbolisch.

In seiner Schrift »Über die deutsche Literatur« beschreibt *Friedrich* seine Kenntnis vom mangelhaften Zustand der Juristenausbildung an deutschen Universitäten und entwickelt einen eigenen Reformplan. Nach seiner Vorstellung lehrte ein Rechtsprofessor zu Unrecht nur das antike römische Recht, aber »kein Wort oder nur wenig von den Gesetzen und Bräuchen in unsren Provinzen«.⁹⁸ Im übrigen seien die Professoren von einer »Quintessenz des Cujas und Bartolos«⁹⁹ überfüllt. Sie seien »Verschwender«, die die kostbare Zeit mit unnützen Phrasen vergeuden und daher unter Kuratel gestellt werden müssten.¹⁰⁰ Bei einer idealen Juristenbildung soll ein Rechtsprofessor dagegen »ohne Pufendorf oder Grotius zu Rate zu ziehen, gütigst die Gesetze des Landes erläutern, in dem er lebt«.¹⁰¹ Dabei soll er den Geist der Streitsucht vor allem behutsam vermeiden, weil es die Aufgabe der Juristen ist, die Rechtsstreitigkeit aufzulösen, nicht zu verwickeln. Also soll er in seiner Vorlesung insbesondere nicht versäumen, Gerechtigkeit zu zeigen, und eine Verachtung für sophistische Rechtshaberei einzuflößen, die offenbar »eine unerschöpfliche Fundgrube für Spitzfindigkeiten und Rechtsverdrehung« ist.¹⁰²

IV. *Schluß*

In diesem Aufsatz wurde der Versuch unternommen, die bisher in Vergleich mit *Carl Gottlieb Svarez* einigermaßen vernachlässigten Rechtsvorstellungen *Friedrichs des Großen* zu untersuchen. *Friedrichs* Absichten mittelbar aus seinen praktischen Verordnungen zu entnehmen, die manchmal unter der Mitwirkung seiner Räte oder sogar von vornherein von ihnen entworfen sind, muss man sich hüten. Also behandelt dieser Aufsatz ganz bewußt fast ausschließlich *Friedrichs* philosophisches Schrifttum.

Friedrich versuchte, in Einklang mit *Svarez*, im Bereich des Privatrechts solche sittliche Bestimmungen einzuführen, die möglichst eine ständisch gegliederte soziale Ungleichheit mildern und dessen Vergrößerung hindern sollen. Aber je mehr ein Gesetzbuch sittliche oder

⁹⁷ Littérature (wie Anm. 72), S. 113: «un peu moins de pédanterie et plus de bon sens» (Übers., S. 91).

⁹⁸ Ebenda: «et pas le mot ou peu de chose des lois et des coutumes reçues dans nos provinces» (Übers., ebenda).

⁹⁹ Ebenda: «la quintessence de celles de Cujas et Bartole fondues ensemble» (Übers., ebenda).

¹⁰⁰ Ebenda: «mais daignez considérer que rien n'est plus précieux que le temps, et que celui qui le perd en phrases inutiles, est un prodigue auquel vous adjugeriez le séquestre, si on l'accusait devant votre tribunal.» (Übers., ebenda.)

¹⁰¹ A. a. O., S. 114: «sans consulter Grotius ni Pufendorf, aura la bonté d'analyser les lois de la contrée où il réside» (Übers., S. 92).

¹⁰² Ebenda: «un répertoire inépuisable de subtilités et de chicanes.» (Übers., ebenda.)

erzieherisch-polizeylichen Charakter hat, desto umfangreicher würde unvermeidlich werden. Stand das im Widerspruch zu seiner Absage an ein vollkommenes Gesetzbuch?

Svarez fand eine Übereinstimmung zwischen bürgerliche Freiheitssphäre und sozialer Aufgabe des Privatrechts gerade in der Bildung von Richtern an solchen ausführlichen Vorschriften. Demgemäß brauchte er getrennt einen »Volkskodex«, um dem gemeinen Volk die nötige Rechtskenntnis verständlich anzubieten, wie er es in seiner Schrift »Unterricht für das Volk über die Gesetze« verwirklicht hat. *Friedrich* stimmte mit ihm darin völlig überein, einer willkürlichen Rechtspraxis durch einen völlig freien Richter und Advokat vorzubeugen. Dennoch unterstützte er den *Svarezschen* Dualismus von Gerichtsnorm und Handlungsnorm nicht. Daß *Friedrich* hier auf die Vollkommenheit des Gesetzbuches verzichtet und vielmehr an den natürlichen Billigkeitsgedanken oder »gesunden Menschenverstand« (bon sens) der Juristen geglaubt hat, kann man als eine Konsequenz seiner Pflichtenlehre, als Ausdruck des Zusammenwirkens von Disziplinierung und Aufklärung verstehen, wie er für seine gesamte Staats- und Rechtsphilosophie typisch ist.

Das Idealbild eines Juristen ist nach *Friedrich* eine Person, die nicht auf formellen Kleinigkeiten oder begrifflichen Spitzfindigkeiten beharrt, sondern eine billige Entscheidung unmittelbar aus den Eindruck der Tatsachen ohne Anlehnung an den Autoritäten finden kann. Dieser Beruf von Juristen könne, so meinte *Friedrich*, aber von einem vollkommenen Gesetzbuch mit umfangreichen, ausführlichen Vorschriften sogar gestört werden. Aus diesem Grunde seien vielmehr wenige kluge Gesetze wünschenswert. Die Gefahr der willkürlichen Auslegung wegen der Vereinfachung von den Rechtsregeln sollte durch die Verbesserung der mehr an den »gesunden Menschenverstand« ausgerichteten Juristenausbildung neben der Einführung von richterlichem Staatsexamensystem und der Verstärkung der Justizaufsicht, also durch ein Zusammenwirken von Disziplinierung und Aufklärung vermieden werden. Um die Willkür auszuschließen, sollte aber eine Verwissenschaftlichung des Rechtslebens, besonders eine Verwissenschaftlichung durch Rechtsgeschichte im Zusammenhang mit der aufklärerischen Geschichtsauffassung eine bedeutende Rolle spielen.¹⁰³

Ein ideales Gesetzbuch mußte nach *Friedrich* nicht nur als eine Gerichtsnorm, sondern auch als eine Handlungsnorm der bürgerlichen Gesellschaft fungieren, indem dessen Rechtsregeln jedem Staatsbürger durch verschiedene disziplinierend-aufklärende Anstalten vermittelt werden, um dem Ausbruch von Rechtsstreitigkeiten möglichst vorzubeugen und zugleich die auf den Prinzip der gegenseitigen Hilfe gegründete soziale Verbindung zu verstärken. So kann man auch *Friedrichs* Idealbild vom Staatsbürger erkennen, der seine Leidenschaft unterdrückt, sich dem Gegenseitigkeitsprinzip vernünftig unterwirft und fleißig seinem eigenen Gewerbe nachgeht.

HITOTSUBASHI UNIVERSITÄT

¹⁰³ *Friedrich der Große*: Discours de l'utilité des sciences et des arts dans un État, in: Œuvres (wie Anm. 12), Bd. 9, S. 175: «Mais les généraux ne sont pas les seuls obligés de recourir aux archives des temps passés; le magistrat, le jurisconsulte, ne sauraient s'acquitter de leurs devoirs, s'ils n'ont bien approfondi cette partie de l'histoire qui concerne la législation. Il faut non seulement qu'ils aient étudié l'esprit des lois du pays qu'ils habitent, mais qu'ils sachent encore celles des autres peuples, et à quelles occasions elles ont été promulguées ou abolies.» (Übers., Bd. 8, S. 57.) Vgl. Lois (wie Anm. 64), S. 11 (Übers., S. 22); Littérature (wie Anm. 72), S. 114f. (Übers., S. 92f.)